



Identifizierungsleitfaden

für Vermittler von geschlossenen Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Mit Inkrafttreten des Geldwäschekämpfungsgesetzes (GwG) am 21. August 2008 sind auch Zeichner bzw. Anleger geschlossener alternativer Investmentvermögen (AIF), die nach dem KAGB vertrieben werden dürfen, grundsätzlich gemäß dem GwG zu identifizieren ("Know Your Customer").

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt die Alpha Ordinatum GmbH in Bezug auf die von ihr verwalteten AIFs den Pflichten des GwG. Unter anderem muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger und ggf. für diese auftretende Personen identifizieren. Zudem muss sie klären, ob ein Anleger für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und diesen, soweit dies der Fall ist, ebenfalls identifizieren.

Die daraus resultierenden Pflichten wurden auf die für den Vertrieb zuständige Primus Valor Konzeptions GmbH übertragen, die ihrerseits die Pflichten nach dem GwG, insbesondere die Identifizierungspflichten, nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Vertriebspartner (Vermittler) geschlossener Investmentvermögen (AIFs) überträgt.

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vermittler geschlossener AIFs, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO besitzen und nicht bereits auf Grund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern sowie von ggf. für diese auftretende Personen und etwaige wirtschaftlich Berechtigten. Der Leitfaden stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Anlage in die von der Alpha Ordinatum GmbH und der Primus Valor Konzeptions GmbH vertriebenen AIFs für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird.

WICHTIG:

Zur Identifizierung von Anlegern gemäß GwG anhand dieses Leitfadens müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verfügen über eine Vertriebsvereinbarung mit der Primus Valor Konzeptions GmbH
- Sie sind im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO
- Sie erfüllen Ihre geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten zuverlässig.
- Die Identifizierung von Anlegern gemäß GwG ist vollständig und korrekt erfolgt und alle erforderlichen Identifizierungsunterlagen liegen vor – nur dann kann die Treuhänderin den Beitritt annehmen.

I. ALLGEMEIN

1. Was haben Sie bei der Anwendung des Leitfadens zu beachten?

Gemäß der mit der Primus Valor Konzeptions GmbH geschlossenen Vertriebsvereinbarung sind Sie hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowohl der Primus Valor Konzeptions GmbH als auch der Alpha Ordinatum GmbH gegenüber weisungsgebunden.

Im Übrigen haben Sie zu ermöglichen, dass die Angemessenheit und Ordnungsgemäßheit Ihrer Tätigkeit durch die Primus Valor Konzeptions GmbH und/oder die Alpha Ordinatum GmbH stichprobenmäßig überprüft werden kann.

Zudem räumen Sie den Geschäftsleitungen der Primus Valor Konzeptions GmbH und der Alpha Ordinatum GmbH sowie der BaFin, als zuständige Aufsichtsbehörde, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten sowie Aufsichtsrechte gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 2 und 3 GwG ein.

Sofern Sie Untervermittler einsetzen, sind Sie verpflichtet,

- die Untervermittler anhand des Vorhandenseins einer gültigen Erlaubnis nach § 34 f GewO bzw. nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) bzw. § 2 Abs. 10 KWG auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen;
- den vorliegenden Leitfaden an die für Sie tätigen Untervermittler weiterzugeben und diese wiederum mit Stichproben daraufhin zu überprüfen, dass die Identifizierung der Anleger sowie der für diese ggf. auftretenden Personen und etwaiger wirtschaftlich Berechtigter gemäß den Bestimmungen des Leitfadens durchgeführt wird;
- eine Vereinbarung mit jedem Untervermittler abzuschließen, in welcher Sie die Verpflichtungen nach dem GwG, die ihnen von der Primus Valor Konzeptions GmbH übertragen wurden, auf den Untervermittler weiter übertragen;
- sich gegenüber den für Sie tätigen Untervermittlern ein Weisungsrecht vorzubehalten, wie es der Primus Valor Konzeptions GmbH und der Alpha Ordinatum GmbH Ihnen gegenüber zusteht;
- dafür Sorge zu tragen, dass der Untervermittler den Geschäftsleitungen der Primus Valor Konzeptions GmbH und der Alpha Ordinatum GmbH sowie der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten sowie Aufsichtsrechte im oben beschriebenen Sinne und Umfang einräumt (§ 17 Abs. 6 Nr. 2 und 3 GwG).

Dieser Leitfaden für Vermittler zur Identifizierung von Anlegern gemäß GwG wird erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig die jeweils aktuelle Fassung dieses Leitfadens unter www.primusvalor.com bzw. www.primusvalor.com/investments/aktuelle-investments/ abzurufen und zu beachten.



2. Was versteht man unter Geldwäsche

Grundsätzlich wird unter Geldwäsche das Einschleusen illegal erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf verstanden, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Die Geldwäsche besteht in der Regel aus drei Phasen:

- **Platzierung:** Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den legalen Finanzkreislauf.
- **Verschleierung:** Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.
- **Integration:** Rückführung der aus den illegalen Handlungen herrührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf, um die Gelder als legitime Finanzmittel erscheinen zu lassen.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen AIFs können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister, d. h. insbesondere auch die die jeweiligen AIFs verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften und die mit dem Vertrieb der Anteile betrauten (Unter-) Vermittler, in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

II. IDENTIFIZIERUNG

1. Wer wird identifiziert?

Grundsätzlich sind der Vertragspartner und ggf. die für ihn auftretende Person und etwaige wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Vertragspartner in diesem Sinne ist in der Regel der Anleger.

Dies gilt uneingeschränkt, soweit der Anleger als Unterschriftleistender auch auf eigene Rechnung handelt und damit der wirtschaftlich Berechtigte ist. Sollte der Anleger nicht auf eigene Rechnung handeln, muss neben dem Anleger zusätzlich auch der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

Neben natürlichen Personen kommen auch juristische Personen oder Personengesellschaften (z.B. GmbH, AG, UG, eingetragener Verein, eingetragene Genossenschaft) als Zeichner bzw. Anleger eines geschlossenen AIFs in Betracht. In solchen Fällen ist neben der Feststellung der Identität der juristischen Person oder Personengesellschaft zur Klärung des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, ob der Anleger auf eigene oder auf Veranlassung eines Dritten handelt. Ist der Anleger bzw. ggf. der Dritte, auf dessen Veranlassung der Anleger handelt, keine natürliche Person, ist zur Klärung eines wirtschaftlich Berechtigten die Eigentums- und Kontrollstruktur des Anlegers bzw. des Dritten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Für juristische Personen oder Personengesellschaften gelten bei der Identifizierung andere Regelungen als für natürliche Personen (siehe unten).

2. Wann wird identifiziert?

Die Anleger, die ggf. für diese auftretende Person und etwaige wirtschaftlich Berechtigte, unabhängig davon, ob natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften, müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen AIF kann daher nur dann von der Treuhänderin angenommen werden, wenn die Beitrittsunterlagen des Anlegers sämtliche für die Identifizierung der vorgenannten Personen erforderlichen Angaben enthalten und als Identifikationsnachweis jeweils eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Passes (im Sinne des Passgesetzes) beigelegt sind (Ausnahme: Postident-Verfahren, Videoident-Verfahren, siehe unten).

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger, die ggf. für diese auftretende Person und etwaige wirtschaftlich Berechtigte grundsätzlich vor jedem Beitritt zu dem jeweiligen geschlossenen AIF zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht. Nur in Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Geldwäschebeauftragten der Alpha Ordinum GmbH und der Treuhänderin auf eine erneute Identifizierung verzichtet werden, soweit dieses Vorgehen nicht gegen Vorschriften des GWG verstoßen oder den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum GWG widersprechen.

3. Wie wird identifiziert?

Die Identifizierung der Anleger, die beabsichtigen, sich an dem jeweiligen geschlossenen AIF zu beteiligen, sowie die Identifizierung ggf. für diese auftretender Personen und etwaiger wirtschaftlich Berechtigter erfolgt anhand der jeweiligen Beitrittserklärung. Diese sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten vorgenannter Personen als auch zur Identitätsprüfung vor.

a) Identifizierung natürlicher Personen

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat grundsätzlich in deren **Anwesenheit** zu erfolgen.

Die Identifizierung nach GWG erfolgt zunächst über die Feststellung der Identität. Hierbei werden die persönlichen Daten des Anlegers und ggf. der für diesen auftretenden Person sowie etwaige wirtschaftlich Berechtigter erhoben. Anschließend wird die Identität der vorgenannten Personen überprüft, indem jeweils die Richtigkeit der erhobenen Daten anhand eines gültigen Personalausweises bzw. Passes (im Sinne des Passgesetzes) kontrolliert wird.

Sollten der Anleger bzw. ggf. die für diesen auftretende Person im Ausnahmefall **nicht persönlich anwesend** sein oder sollte der jeweils zu Identifizierende keine gültigen Ausweisdokument bei sich haben, kann die jeweilige Identitätsprüfung über das sog. **Postident-Verfahren** der **Deutschen Post AG** durchgeführt werden.



Auf der Internetseite

www.primusvalor.de bzw. www.primusvalor.com/investments/aktuelle-investments/

befindet sich der kostenfreie Link zur Identifizierung per Postident-Verfahren. Hierüber kann der Anleger direkt das von ihm bevorzugte Identifizierungsverfahren (Postfiliale, Videochat, Online-Ausweisfunktion) wählen und wird über den jeweiligen weiteren Verfahrensablauf detailliert informiert.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie im Falle der Identifizierung durch das Postident-Verfahren auf der Beitrittserklärung das Feld „Identitätsprüfung durch Postident-Verfahren gemäß beiliegendem Informationsblatt“ ankreuzen.

Möchte der Anleger oder die ihn vertretende Person eine Identifizierung per Videochat durchführen, weisen Sie bitte darauf hin, dass sich die weiteren vorzunehmenden Schritte nach den Vorgaben des Anbieters der Video-Identifizierung richten. **Bitte achten Sie auch darauf, dass via Zoom oder Teams eine Video-Identifizierung grundsätzlich nicht zulässig ist.**

Feststellung der Identität natürlicher Personen

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person in deren Anwesenheit sind sämtliche Felder der Beitrittserklärung sorgfältig und vollständig auszufüllen und insbesondere folgende Daten zu erheben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort
- alle Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Angaben darüber, ob der Anleger auf eigene oder auf fremde Rechnung handelt.
In letzterem Fall nehmen Sie bitte zusätzlich eine vollständige Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vor!

Überprüfung der Identität natürlicher Personen

Die Identifizierung sollten Sie grundsätzlich **persönlich vornehmen** – in diesem Fall, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Lassen Sie sich vom Anleger bzw. ggf. von der für diesen auftretenden Person dessen/deren zum **Zeitpunkt der Identifizierung gültigen Personalausweis oder Pass** (im Sinne des Passgesetzes) **im Original** vorlegen. Sonstige Ausweisdokumente, wie z. B. Führerschein, Studenten-, Schüler- oder Rentnerausweis etc. genügen nicht den Anforderungen des GWG! Ausländische Staatsangehörige identifizieren Sie bitte grundsätzlich nur anhand von gültigen Personalausweisen oder Pässen ihres Heimatstaates, die den Anforderungen des § 5 Abs. 2 des deutschen Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuWG) bzw. des deutschen Passgesetzes (PassG) entsprechen. Demnach muss ein entsprechender amtlicher Ausweis neben einer Seriennummer sowie dem Lichtbild und der Unterschrift des Ausweisinhabers enthalten: Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname(n), ggf. Doktorgrad, ggf. Ordensnamen, ggf. Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, Wohnort bzw. gegenwärtige Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit.
- Der Anleger bzw. ggf. die für diesen auftretende Person muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich bitte mittels Sichtkontrolle, dass die auftretende Person mit der in dem Personalausweis bzw. Pass abgebildeten Person identisch ist.
- Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder der Beitrittserklärung mit der Überschrift „Identitätsprüfung“ die jeweilige Ausweis- bzw. Passnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde ein.
- Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie aller Seiten des Personalausweises bzw. Passes, auf denen die zur Identifizierung notwendigen Daten enthalten sind und auch das Lichtbild deutlich erkennbar ist.
- Geben Sie auf der Beitrittserklärung an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.
- Bestätigen Sie bitte Ihre Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Abschnitts „Identitätsprüfung.“
- Sofern Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 f GewO auch eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und selbst nach dem GWG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte auf der Beitrittserklärung ausschließlich das Feld „Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO“ an.
- Wenn der Anleger oder die ggf. für diesen auftretende Person zwar bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung persönlich anwesend ist, aber keinen Ausweis bei sich hat, ist der Anleger wie ein nicht anwesender Anleger zu behandeln; eine spätere Zusendung einer Ausweiskopie per Fax oder Post genügt nicht. Sie können dem Anleger bzw. der für diesen auftretenden Person in diesen Fällen das Postident-Verfahren, das Videoident-Verfahren oder die Einreichung einer notariell beglaubigten Ausweiskopie anbieten.
- **Tritt für den Anleger eine andere Person auf**, ist zu prüfen, ob diese Person zum Auftreten für den Anleger berechtigt ist. Zu diesem Zweck fragen Sie bitte nach, in welcher Eigenschaft, die Person für den Anleger auftritt (z. B. als Geschäftsführer einer juristischen Person, als Bevollmächtigter etc.). Anhand geeigneter Unterlagen (z. B. eines aktuellen Handelsregisterauszugs oder einer Original vorliegenden Vollmachtsurkunde) müssen Sie die Berechtigung der für den Anleger auftretenden Person überprüfen. Bitte reichen Sie auch Kopien dieser Unterlagen mit den Beitritts- und Identifizierungsunterlagen bei der Primus Valor Konzeptions GmbH ein.
- **Bitte beachten Sie:** Die Identitätsprüfung müssen Sie für jede zu identifizierende Person jeweils gesondert durchführen. Sofern für einen nicht persönlich anwesenden Anleger eine andere Person auftritt, ist also sowohl bezüglich des nicht persönlich anwesenden Anlegers (z. B. über das Postident-Verfahren) als auch bezüglich der für diesen auftretenden anderen Person eine Identifizierung vorzunehmen.



Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Zu klären ist darüber hinaus, ob der Anleger auf eigene Rechnung oder auf Veranlassung eines Dritten, d. h. des wirtschaftlich Berechtigten handelt. Handelt der Anleger auf Veranlassung eines Dritten, so sind zumindest auch dessen Vor- und Nachname in der Beitrittserklärung zu erfassen. Weitere Identifizierungsmerkmale bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten sind zu erheben, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist. Die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben verifizieren Sie anhand einer Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Passes (im Sinne des Passgesetzes) des wirtschaftlich Berechtigten und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

b) Identifizierung juristischer Personen oder Personengesellschaften

Zur Identifizierung von juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zunächst bestimmte Angaben zu erheben (Feststellung der Identität) und deren Richtigkeit anschließend anhand eines aktuellen Auszuges aus einem amtlichen Register oder Verzeichnis zu überprüfen (Überprüfung der Identität). Im Einzelnen:

Feststellung der Identität juristischer Personen oder Personengesellschaften

Folgende Angaben müssen Sie bitte zur Identifizierung juristischer Personen oder Personengesellschaften erheben und auf der Beitrittserklärung dokumentieren:

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registergericht und -nummer
- Transparenzregister/TRE-Nr.
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter
- Gesellschafterliste

Sollte es sich bei einem der Mitglieder des Vertretungsorgans oder bei dem gesetzlichen Vertreter ebenfalls um eine juristische Person handeln, wie z. B. im Falle der GmbH & Co. KG, so sind die oben genannten Angaben zusätzlich für diese zu erheben.

Überprüfung der Identität juristischer Personen oder Personengesellschaften

Zur Überprüfung der Identität juristischer Personen oder Personengesellschaften müssen Sie die Richtigkeit der erhobenen Angaben anhand eines aktuellen Auszuges eines amtlichen Registers überprüfen. Hierzu füllen Sie bitte den „Erfassungsbogen von Rechtsträgern“ vollständig aus und fügen die dort aufgeführten Unterlagen bei.

Der Erfassungsbogen ist unter www.primusvalor.de bzw. www.primusvalor.com/investments/aktuelle-investments/ abrufbar.

Der Beitrittserklärung ist ein aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beizufügen.

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Auch im Falle eines Anlegers, der keine natürliche Person ist, ist zur Klärung eines wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, ob der Anleger auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung eines Dritten handelt. Soweit der wirtschaftlich Berechtigte wiederum keine natürliche Person ist, sondern eine juristische Person oder Personengesellschaften, ist die Eigentums- und Kontrollstruktur des Anlegers bzw. des Dritten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Hierzu hat der Vermittler einen Auszug aus dem Transparenzregister bzw. eine TRE-Nummer beizufügen. Seit dem 01.08.2021 gilt, dass Gesellschaften, die bislang von der Mitteilungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 GWG profitiert haben ab dem 01.08.2021 eine Mitteilung zum Transparenzregister abzugeben haben (§ 20 Abs.1 GWG). Der Mitteilungsfiktion kam bislang im Regime des Transparenzregisters eine wesentliche Bedeutung zu. Sie sah vor, dass Gesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigte sich aus öffentlich zugänglichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, ergeben, sowie an einem organisierten Markt notierte Gesellschaften nicht zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet sind. **Diese Mitteilungsfiktion ist zum 01.08.2021 entfallen.** Die Mitteilungspflicht zum Transparenzregister besteht jetzt ohne Ausnahme und unabhängig von der Rechtsform (außer GbR). Insbesondere ist bei allen Gesellschaften in Rechtsform der GmbH eine Mitteilung zum Transparenzregister erforderlich. Daneben sind auch eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG) mitteilungsspflichtig. Bei Gesellschaften in Rechtsform der GmbH & Co. KG bestehen für die Komplementärgesellschaft sowie die KG jeweils gesonderte Mitteilungspflichten. Daneben besteht die Mitteilungspflicht künftig auch für Gesellschaften in Rechtsform der AG, KGaA oder SE, die an einem organisierten Markt börsennotiert sind. Dasselbe gilt für deren Tochtergesellschaften. Da aufgrund dieser Neuregelung nun einige Gesellschaften, die bisher unter die Mitteilungsfiktion fielen, selbst meldepflichtig sind, gelten für diese (und nur für diese) folgende Übergangsfristen:

- AG, SE, KGaA: 30.03.2022
- GmbH, Gen., Europäische Gen. oder PartnG: 30.06.2022
- In allen anderen Fällen (z. B. OHG, KG): 31.12.2022

Je nach Einordnung des Anlegers in die vorstehenden Gesellschaftsformen muss der Meldepflicht innerhalb der genannten Fristen nachgekommen werden.



Sofern ein Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mindestens 25 % der Anteile an einer juristischen Person oder Personengesellschaft hält oder der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, ist eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen oder die Beteiligung anderweitig offenzulegen.

Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe und/oder Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name des betreffenden Gesellschafters, d. h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Bei der Überprüfung, ob die zur Identifizierung eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind, darf der Vermittler sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person oder Personengesellschaft handelt.

Kann anhand der Angaben bezüglich des Anlegers kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter (z. B. Geschäftsführer) oder der geschäftsführende Gesellschafter (Ausnahmetatbestand).

c) Identifizierung rechtsfähiger Stiftungen

Bei rechtsfähigen Stiftungen ist ein Auszug aus dem Stiftungsverzeichnis anzufordern und der wirtschaftlich Berechtigte der Stiftung zu identifizieren. Für die wirtschaftlich Berechtigten von rechtsfähigen Stiftungen bestehen Sonderregelungen. Wirtschaftlich Berechtigter einer rechtsfähigen Stiftung ist

- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigter bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigter des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Der Stifter einer rechtsfähigen Stiftung ist im Normalfall nicht wirtschaftlich Berechtigter, ausgenommen er ist in den Organen der Stiftung vertreten. Ist der Stifter nicht gleichzeitig auch in den Organen der Stiftung vertreten, so hat er keine Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung und hat damit auch keinerlei Möglichkeiten, über die Stiftung Geldwäsche zu betreiben.

d) Identifizierung eines Vereins

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile des Unternehmens halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Da diese Voraussetzungen bei den allerwenigsten Vereinen zutreffen werden, gilt der gesetzliche Vertreter – also der Vorstand nach § 26 BGB – als wirtschaftlich Berechtigter. Dieser muss dem Transparenzregister gemeldet werden. Für Vereine bestehen Sonderregelungen zur Transparenzregistrierung. Gemäß § 20a GWG werden Vereine durch das Transparenzregister selbst und automatisch eingetragen. Dies gilt aber nur, wenn alle wirtschaftlich Berechtigten (also die Vereinsvorstände) ordnungsgemäß und vollständig in das Vereinsregister eingetragen sind. Da sich dort jedoch keine Angaben zu Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit finden, wird in der automatischen Eintragung „Deutschland“ für beide Angaben fingiert. Sofern dies nicht zutreffend ist, muss der Verein selbst melden.

4. Was sind politisch exponierte Personen (PEP)?

Schließlich ist zu prüfen, ob es sich bei den Anlegern bzw. bei den für sie ggf. auftretenden Dritten um politisch exponierte Personen, sog. PEPs, handelt. Gründe hierfür sind einerseits, dass die Gesetzgebung davon ausgeht, dass PEPs aufgrund ihrer Position und Kontakte generell ein erhöhtes Gefährdungspotential für Korruption oder Bestechlichkeit aufweisen, vor allem, wenn sie aus risikoreichen Ländern kommen. Zum anderen, weil Reputationsschäden für den Finanzsektor drohen.

Die Sonderbehandlung eines PEP bedeutet aber nicht, dass mit ihnen per se keine Geschäftsbeziehung eingegangen werden darf oder soll oder dass PEPs unter Generalverdacht stehen. Es müssen lediglich erhöhte Sorgfaltspflichten erfüllt werden, sofern ein PEP zum Kundenstamm gehört bzw. aufgenommen werden soll.

Definition eines PEP

Eine sogenannte PEP (politisch exponierte Person) ist legaldefiniert, jede natürliche Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person gilt ebenso als PEP.

Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstiger hoher Gerichte, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.



Hierbei gelten öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit öffentlichen Ämtern auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene vergleichbar ist.

Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierte Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist, oder zu einer politisch exponierten Person sonstiger enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass dessen Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Sofern ein Verpflichteter abklären muss, ob der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte einer Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt, nahesteht, ist er hierzu nur insoweit verpflichtet, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Verpflichtete Grund zu der Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht. Er ist jedoch nicht verpflichtet, hierzu Nachforschungen anzustellen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person in diesem Sinne, so greifen verstärkte Sorgfaltspflichten.

Anhand anerkannter PEP-Listen wird geprüft, ob es sich bei dem Anleger oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP handelt. Sofern sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, kann der Vermittler angewiesen werden, ggf. fehlende Informationen über den Anleger und die Herkunft des Vermögens einzuholen. Die Überwachung wird kontinuierlich auch während der Geschäftsbeziehung erforderlich sein.

5. Wie gehen Sie mit Verdachtsfällen um?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung eines Anlegers oder ggf. einer für diesen auftretenden Person bzw. eines wirtschaftlich Berechtigten Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Alpha Ordinatium GmbH, mitzuteilen unter:

Alpha Ordinatium GmbH

Geldwäschebeauftragter

Harrlachweg 1

68163 Mannheim

Telefon: 0621/490 812 0

Telefax: 0621/490 812 444

E-Mail: gw@alpha-ordinatum.de

Keinesfalls ist der Anleger oder die ggf. für diesen auftretende Person bzw. der wirtschaftlich Berechtigte auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger oder ggf. einer für diesen auftretenden Person bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht - auf Ihre Nachfrage - keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung der Kapitalanlage, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Der Geldwäschebeauftragte wird Sie über das Ergebnis seiner Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.